

# **Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 15.05.2004 geändert durch Satzung vom 12.02.2007  
und geändert durch Satzung vom 16.11.2016**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. Art. 23 Abs. 1 GO erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung:

## **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.**
- (2) Als Gebühren werden erhoben:**
  - a) eine Grabgebühr**
  - b) Bestattungsgebühren**
  - c) sonstige Gebühren**

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,**
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,**
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt**
  - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.**

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- (2) Gebühren entstehen insbesondere beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte (§ 4 Abs. 1), bei der Verlängerung von Grabbenutzungsrechten (§ 4 Abs. 2), bei der Benutzung des Leichenhauses (§ 4 Abs.3), bei der Bestattung (§ 5), der Erstellung von Grabfundamenten (§ 6) und dem Kauf von Grabplatten (§ 7).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zusteht.

## Teil II Einzelne Gebühren

### § 4 Grab und Leichenhausgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
  - a) ein Urnengrab **21,00 €** pro Jahr, somit **210,00 €** für 10 Jahre
  - b) einen Reihengrabplatz **40,00 €** pro Jahr, somit **800,00 € für 20 Jahre**
  - c) einen Kindergrabplatz **20,00 €** pro Jahr, somit **200,00 € für 10 Jahre**
  - d) ein Familiengrab **80,00 €** pro Jahr, somit **1.600,00 € für 20 Jahre**
  - e) ein Doppelgrab **120,00 €** pro Jahr, somit **2.400,00 € für 20 Jahre**
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts auf weitere 10 Jahre gelten die Jahresgebühren in Abs. 1 a) – e).

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **115,00 €**.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

a) Aufbahrung Verstorbener im Leichenhaus	<b>22,00 €</b>
b) Vorbereitung von Bestattungen	
- Entfernen der Grabeinfassung	<b>22,00 €</b>
- Entfernen von Grabplatten	<b>49,00 €</b>
c) Erdbestattung	
- bei einer Grabtiefe von 180 cm	<b>192,00 €</b>
- bei einer Grabtiefe von 220 cm	<b>219,00 €</b>
(für die Bestattung von Kindern bis zu 8 Jahren ist die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt)	
d) Urnenbestattung	<b>63,00 €</b>
e) Kompressorarbeiten (nach Stundenaufwand)	<b>44,00 €</b>
f) Bearbeitung	<b>26,00 €</b>
g) Träger	<b>24,00 €</b>
h) Exhumierung und Umbettung eines Sarges	
- innerhalb des Friedhofes	<b>684,00 €</b>
- nach auswärts	<b>447,00 €</b>
- von auswärts	<b>192,00 €</b>
i) Exhumierung und Umbettung einer Urne	
- innerhalb des Friedhofes	<b>91,00 €</b>
- nach auswärts	<b>52,00 €</b>
- von auswärts	<b>41,00 €</b>

## **§ 6 Fundamente**

Für die Erstellung der Grabfundamente werden je Grab Gebühren in Höhe von **100,00 €** erhoben.

## **§ 7 Grabplatten**

Im Friedhof Teil C, D, E, F, G und H werden von der Gemeinde Grabplatten zur Verfügung gestellt; diese müssen gegen eine Gebühr von **75,00 €** erworben werden.

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Gebührenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt ab 15.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.1995 (veröffentlicht im Trostberger Tagblatt vom 05.12.1995), geändert durch die Satzung vom 07.12.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/2000), außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 29.05.2004  
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Meier, 1. Bürgermeister